

DENNIS GRAEMER

STAATSBÜRGERSCHAFT UND SOUVERÄNITÄT

Eine Replik auf Christine Chwaszcza's Aufsatz "Demokratie und Immigration: Ein menschenrechtsbasierter Ansatz in drei Thesen"

Chwaszcza gegen Carens

Chwaszcza beginnt ihre Ausführungen mit einer Definition des Begriffs der Menschenrechte. Diese werden zunächst als "Legitimationsstandards" verstanden, anhand derer politische, rechtliche und soziale Institutionen normativ beurteilt werden können. Die Menschenrechte sind damit kein universeller ethischer Bewertungsstandard, vielmehr beanspruchen sie Geltung allein in Bezug auf die institutionell-staatliche Sphäre. Doch Chwaszcza verbleibt nicht bei dieser rein formalen Bestimmung und definiert inhaltlich einen "normativen Kern" der Menschenrechte. Dieser umfasst zum einen die moralische Gleichwertigkeit aller Individuen "als Einzelpersonen" und zum anderen "die Freiheit zu normativer Selbstbestimmung im Rahmen sozialer Verträglichkeit".

Da das Staatensystem, also die Gliederung der Welt in souveräne Einzelstaaten, selbst eine Institution auf der soziopolitischen Ebene darstellt, müsse auch dieses Staatensystem hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Menschenrechten überprüft werden. Ob die faktisch realisierte Praxis, Einzelstaaten über ihre Migrationspolitik autonom entscheiden zu lassen, gerechtfertigt ist, ist für Chwaszcza Teil dieses Forschungsprogrammes. Chwaszcza möchte die prinzipielle Legitimität von Einzelstaaten auf das Recht der Individuen auf kollektive Selbstbestimmung zurückführen, fügt aber hinzu, dass ein Einzelstaat letztendlich allen Menschen gegenüber moralisch auftreten muss, also auch jenen, die ihn nicht im Sinne der kollektiven Selbstbestimmung konstituieren. Darunter fallen neben solchen Individuen, die sich auf dem Staatsgebiet aufhalten ohne den Staat im politischen Sinne zu bilden (in diese Kategorie könnten beispielsweise Kinder fallen) auch potenzielle MigrantInnen und Flüchtlinge.

Die Autorin unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Arten der Migration, die auf Basis der Migrationsgründe bestimmt werden: Freiwillige und unfreiwillige Migration. Personen, die aus wirtschaftlichen, politischen oder weltanschaulichen Gründen migrieren, werden als *freiwillige MigrantInnen* angesehen, während jene, die gewaltsam vertrieben worden sind oder vor Krieg und staatlicher Repression fliehen von Chwaszcza als *unfreiwillige MigrantInnen* definiert werden. An dieser Stelle postuliert die Autorin, dass Gründe unfreiwilliger Migration moralisch betrachtet schwerer wiegen als solche freiwilliger Migration.

Im Folgenden geht der Text auf zwei Kritikpunkte an dieser Sichtweise ein. Zunächst wird ein gewichtiges Argument Joseph Carens' rezipiert: Carens, der sich im Rahmen der politischen Philosophie intensiv mit Fragen der Staatsbürgerschaft und Migration beschäftigt, macht beispielsweise

in seinem Essay "Aliens and Citizens: The Case for Open Borders" darauf aufmerksam, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft per Geburt moralisch arbiträr ist. Da dieser völlig willkürliche Prozess unter den momentanen politischen Bedingungen die Chancen individueller Menschen auf Bedürfnisbefriedigung und Wunscherfüllung massiv beeinflusst, müssen diese politischen Bedingungen nach Carens als ungerecht bezeichnet werden. Chwaszcza folgt ihm insoweit, als dass sie die normative Kontingenz des Geburtsortes offen anerkennt. Trotzdem sei der Erwerb der Staatsbürgerschaft und der damit verbundenen Privilegien durch dieses zufällige Ereignis nicht illegitim, denn die Nation sei als "generationenübergreifende Einheit" anzusehen, deren Kohärenz durch das Geburtsrecht gesichert werde. Ferner verweist die Autorin auf den Zusammenhang zwischen politischer Organisation und den Möglichkeiten der Individuen, ihre Ziele und Bedürfnisse zu verfolgen. In welchem Maße letztere gegeben sind, hängt von der jeweiligen Verfassung des Staates ab. Aus dieser Tatsache möchte Chwaszcza ableiten, dass die Herstellung gerechter Strukturen *innerhalb* eines Staates in jedem Fall Priorität besitzt gegenüber dem Projekt, einen gerechten Ausgleich auf der internationalen Ebene zu schaffen. Die Autorin schränkt diese Argumentation jedoch auf diejenigen Fälle ein, die in Bezug auf die verursachenden Gründe als Formen der "freiwilligen Migration" eingestuft werden müssen. Im Falle "unfreiwilliger" Migration sieht sie die Staaten durchaus in der Pflicht, Flüchtlinge temporär aufzunehmen und auch zu versorgen. Da das Thema ihrer Arbeit jedoch die Frage nach dem Erwerb von *Citizenship* (Staatsbürgerschaft) durch MigrantInnen ist, wird diese Bestimmung nur kurz erwähnt.

Souveränität und Migration

Chwaszcza gibt nicht nur die Gedanken Joseph Carens', sondern auch die Argumentation Robert Goodins wieder. Der in Oxford promovierte Politologe verneint jene intrinsische normative Relevanz staatlicher Grenzen und zeigt auf, dass diese höchstens administrativ-instrumentelle Geltung beanspruchen können. Ein System von Einzelstaaten sei genau dann legitim, wenn es empirisch betrachtet die Einhaltung von Gerechtigkeitsprinzipien durch politische und moralische Arbeitsteilung befördert. Um dem etwas entgegenzusetzen, beruft sich Chwaszcza, die offen eingesteht, Goodins Argument "hier nicht regelrecht widerlegt" zu haben, vor allem auf das Prinzip der Volkssouveränität.

Im Folgenden werden wir uns also mit der Frage beschäftigen, was unter diesem Begriff zu verstehen ist und wie Demokratie im Text konzeptualisiert wird. Die Autorin geht davon aus, dass zwei verschiedene Bedingungen für das Funktionieren eines demokratischen Systems von hoher Relevanz sind:

Einerseits nennt sie die "Anerkennung demokratischer Verfahren als einer eigenständigen Quelle politischer Legitimität". Hier bezieht der Text eine klare Position zu einer der relevantesten Fragen der Demokratietheorie. Auf einem instrumentellen Ansatz beruhende Theorien, wie wir sie beispielsweise bei John Stuart Mill oder Jean-Jacques Rousseau finden, gehen davon aus, dass hoheitliche Handlungen

an sich, also inhaltlich betrachtet, moralisch oder unmoralisch sind¹, dass jedoch das demokratische Verfahren empirisch gesehen tendenziell als bester verfügbarer Prozess zur Findung der richtigen Handlungsoption gelten kann. Nicht-instrumentelle Begründungen der Demokratie dagegen setzen in den meisten Fällen voraus, dass der demokratische Prozess Legitimität direkt erzeugt: Wenn die Menschen die Wahl zwischen den Möglichkeiten A und B haben und ein demokratisches Verfahren einsetzen, um zwischen diesen Optionen zu entscheiden, dann gewinnt ihre Wahl schon durch die Durchführung dieses Verfahrens an Legitimität, unabhängig davon, wie das Ergebnis ausfällt. Chwaszcza postuliert eindeutig eine nicht-instrumentelle Demokratietheorie: "Prozedurale Verfahren" sollen "eigenständige Legitimationsquelle" sein. Wenn sich die BürgerInnen eines demokratischen Staates also dazu entscheiden, Einwanderung und Einbürgerung mit bestimmten Restriktionen zu belegen, dann ist diese Entscheidung als Resultat des demokratischen Prozesses legitim.

Die zweite durch den Text hervorgehobene Grundbedingung für das Funktionieren einer Demokratie besteht darin, dass das Gemeinwesen hinsichtlich seiner personellen Zusammensetzung so strukturiert sein muss, dass die BürgerInnen ihre moralisch legitimen Ansprüche innerhalb des Staates realisieren können. Damit ist wohl eine gewisse Homogenität in Bezug auf moralische Normen und Zielvorstellungen gemeint. Als Beispiele für gerechtfertigte Ansprüche nennt die Autorin "Rechtssicherheit, individuelle und kollektive Wohlfahrt, äußere Sicherheit, soziale Kooperation und eine friedliche Koordination von Bestrebungen individueller Selbstbestimmung". Jedoch sei es nicht möglich, eine ersthafte *inhaltliche* Bestimmung legitimer Ansprüche vorzunehmen, da diese für Chwaszcza zu einem gewissen Grad relativ zu den Wünschen und Erwartungen jener stehen, die den politischen Körper de facto bilden. Genauso wie der erste Punkt läuft auch diese Bestimmung darauf hinaus, die Legitimität staatlicher Handlungen von ihrem Inhalt abzulösen. Im Sinne der Autorin kann ein und die selbe Handlung in einem Land legal, im anderen illegal sein, ohne dass eines der Länder gegen Gerechtigkeitsprinzipien verstoßen würde. Ein Gemeinwesen muss MigrantInnen nicht einbürgern, wenn deren Normen und Werte nicht mit den (ebenso arbiträren) Normen der "aufnehmenden Zivilgesellschaft" übereinstimmen.

1 Für Mill ist eine politische Handlung dann normativ legitim, wenn sie im Sinne des Utilitarismus moralisch richtig ist. Vereinfacht gesagt bedeutet das, dass die Handlung das Glück der betroffenen Personen im Vergleich zu allen zur Verfügung stehenden Optionen am stärksten maximiert. Rousseau definiert einen *volonté générale*, der allein als objektives Interesse der Bevölkerung Legitimität beanspruchen kann und vom subjektiven Mehrheitswillen (*volonté de tous*) unterschieden wird.

Eine kritische Betrachtung

Beginnen wir damit, die im Text vorgebrachten Argumente zu prüfen. Das erste Argument, das Chwaszcza gegen Carens in Feld führt, ist der Verweis auf die Nation als "generationenübergreifende Einheit". Die Autorin expliziert nicht, was genau mit dieser Einheit bezeichnet werden soll und worin der normative Wert dieser Einheit besteht. Wir können mutmaßen, dass sich die Phrase auf die gemeinsame kulturelle und historische Tradition eines Gemeinwesens bezieht, jedoch ist nicht klar, inwiefern a) daraus moralisch relevante Rechte oder Pflichten abzuleiten sind, und b) angesichts eines historischen Prozesses, der Staaten untergehen und entstehen, zusammenwachsen und auseinander brechen lässt, überhaupt von "Einheit" gesprochen werden kann. Das römische Reich existierte deutlich länger als der moderne Staat Italien.

Chwaszcza betont gegen Carens, dass die Schaffung gerechter Strukturen *innerhalb* von Nationen wichtiger sei als die Herstellung eines Ausgleichs auf der internationalen Ebene. Auch hier ist ihre Argumentation lückenhaft, denn es wird nicht klar dargelegt, warum überhaupt ein Gegensatz zwischen offenen Grenzen und dem politischen Kampf für gerechtere binnenstaatliche Strukturen existieren soll. Folgende Textstelle könnte etwas Licht in die zum Teil verworrenen Gedankengänge bringen:

"Diese Aufgabe bedarf in vielen Fällen zweifellos externer Unterstützung, ist aber auch eine Aufgabe der jeweiligen domestischen Gesellschaften, die nicht unbedingt dadurch befördert wird, dass kritischen Bürgern Anreize für die Auswanderung geboten werden."²

Chwaszcza scheint also "kritische Bürger" in ihren jeweiligen Ländern festsetzen zu wollen, damit sie sich dort für einen demokratischen Wandel engagieren. Menschen, die in autoritären Staaten leben, sollen für den Kampf gegen ungerechte Staatspraktiken und diktatorische Strukturen zwangsrekrutiert werden. Die Autorin scheint aber die BürgerInnen *anderer* Staaten nicht dazu verpflichtet zu wollen, für die Demokratie in fremden Ländern zu kämpfen. Eine Bürgerin Saudi-Arabiens muss nach Chwaszcza also für die Demokratie in ihrem Heimatland kämpfen, ein deutscher Staatsbürger sei aber nicht dazu verpflichtet, in die Golfmonarchie einzureisen und sich an diesem Kampf zu beteiligen. Carens Argument gegen das Geburtsrecht als feudales Privileg kann in modifizierter Form gegen Chwaszczas Zwangsrekrutierung gewendet werden: Kein Mensch kann aus moralisch arbiträren Gründen zu einer Handlung verpflichtet werden. Da die Umstände der Geburt und damit die Staatsbürgerschaft moralisch arbiträr sind, können sie nicht als Legitimationsgrundlage für die Deduktion spezieller Pflichten dienen. Chwaszcza verstößt gegen Gerechtigkeitsprinzipien, wenn sie Saudis allein aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft zu etwas verpflichtet will, was für andere Menschen keine Pflicht darstellt. Ihre Forderung ist strukturell äquivalent mit der mittelalterlich-feudalen Idee, bestimmte Stände hätten qua Geburt spezifische Pflichten, so waren unfreie Bauern für das Bebauen ihrer Felder zuständig, während der niedere Adel Kriegsdienst zu leisten hatte...

² Chwaszcza, Christine: *Demokratie und Immigration – Ein menschenrechtsbasierter Ansatz in drei Thesen*. In: Zeitschrift für praktische Philosophie Band 2, Heft 2, 2015, S. 389 - 390

Demokratie und Weltstaat

Die zentrale Argumentationslinie des gesamten Textes besteht in den Gedanken, die Chwaszcza bezüglich der normativen Rolle des demokratischen Prozesses vorträgt. Sie kann das vermeintliche Recht der Einzelstaaten, Einwanderung und Einbürgerung selbstständig regulieren zu dürfen, nur ableiten, wenn ihr Demokratieverständnis unangefochten bleibt.

Die These, der demokratische Prozess an sich würde als "eigenständige Quelle" politische Legitimität generieren, ist mit einer konsequentialistischen Sichtweise auf die Ethik, wie sie etwa der Utilitarismus vertritt, unvereinbar. Hoheitliche Handlungen haben spezifische Auswirkungen auf die betroffenen Individuen, die an sich positiv oder negativ sind, und zwar unabhängig davon, ob sie durch die Mehrheit beschlossen worden sind oder nicht. Staatshandlungen können nur durch einen Verweis auf zu realisierende ethische Prinzipien bzw. Gerechtigkeitsprinzipien legitimiert werden. Etwas anderes zu behaupten würde essentielle Grundvorstellungen eines in der Tradition der Aufklärung stehenden Politikverständnisses, wie es von Liberalismus, Sozialdemokratie und Sozialismus geteilt wird, negieren: In Chwaszczas Demokratieverständnis kann nicht klar dargelegt werden, wie Entscheidungen, die inhaltlich illiberal sind, aber formell betrachtet das Ergebnis eines demokratischen Prozesses darstellen, kritisiert werden können. Wenn die Mehrheit die Diskriminierung von Frauen, Homosexuellen oder Andersdenkenden beschließt, kann keine stringente Kritik an diesem Vorgehen formuliert werden, wenn die demokratietheoretischen Erwägungen der Autorin akzeptiert werden. Wollen wir den gefährlichen Relativismus der Autorin vermeiden, so müssen wir folgendes akzeptieren: Das Wahlvolk ist nicht "souverän", es ist vielmehr dazu verpflichtet, die demokratischen Prozesse auf eine Art und Weise zu nutzen, die allein auf der Grundlage ethischer Prinzipien erfolgt.

Die Idee der Volkssouveränität lässt sich noch radikaler kritisieren. Es wurde dargestellt, dass die Autorin die Legitimität eines internationalen Systems von Einzelstaaten verteidigt; ansonsten könnte auch keine Exklusion von Individuen vorgenommen werden. Im Folgenden soll knapp skizziert werden, wie ein demokratietheoretisches Argument gegen dieses System formuliert werden kann. Gängige Demokratietheorien, an dieser Stelle seien als Beispiele wieder Mill und Rousseau genannt, führen die Überlegenheit demokratischer Institutionen darauf zurück, dass diese eine weitestgehende Überschneidung herstellen zwischen den Interessen derjenigen, die den Staat kontrollieren und den Bedürfnissen jener, die in ihm leben. Nun ist es aber so, dass die Wirkung hoheitlicher Handlungen von Einzelstaaten in großem Maße auch Menschen affiziert, die juristisch betrachtet keine BürgerInnen dieser Einzelstaaten sind; zum Beispiel ist die Position der Bundesregierung zu Waffenexporten, Nahrungsmittelsubventionen und Entwicklungshilfe für Menschen außerhalb Deutschlands äußerst relevant. Dies gilt im besonderen für unsere heutige, globalisierte Welt. Demokratietheoretisch ist es höchst problematisch, dass diese Menschen auf Entscheidungen, die sie massiv beeinflussen, selbst keinen Einfluss nehmen können. Nur ein universeller globaler Staat kann dieses Repräsentationsproblem aus der Welt schaffen.

Ist diese kurz umrissene Argumentationslinie gültig, so kann das Gemeinwesen individuellen Personen niemals die Staatsbürgerschaft verweigern, da schlicht und einfach alle Menschen qua Menschsein ein moralisches Recht auf politische und gesellschaftliche Partizipation im Weltstaat besitzen.

Literatur

Carens, Joseph: *Aliens and Citizens. The Case of Open Borders*. In: *Review of Politics* 49, 1987, S. 251–273.

Chwaszcza, Christine: *Demokratie und Immigration – Ein menschenrechtsbasierter Ansatz in drei Thesen*. In: *Zeitschrift für praktische Philosophie* Band 2, Heft 2, 2015, S. 385 - 396